

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 286 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich erstmals in der Sitzung vom 10. April 2024 mit der Vorlage befasst. Der Bericht des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses hierzu lautet:

Abg. Scherthner MIM berichtet über vorliegendes Gesetzesvorhaben, welches auf Vorschlägen der Landeshauptstadt Salzburg beruhe und in zahlreichen Regelungsdetails das für Magistratsbedienstete geltende Dienstrecht, ua auch durch Angleichungen an den Normenbestand des Bundes- oder Landesdienstes, verbessern solle. Neben redaktionellen Verbesserungen enthalte das Vorhaben viele Änderungsvorschläge. Unter anderem würden zB die bisher unterschiedlichen Ausgangswerte für die Berechnung bestimmter Bezugsbestandteile im Gehaltssystem neu und im Gehaltssystem alt durch einen einheitlichen Bemessungswert ersetzt. Für Verwendungen, die nichtösterreichischen Staatsbürgerinnen bzw. Staatsbürgern vorbehalten seien, solle als Ernennungs- oder Anstellungserfordernis der unbeschränkte Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt ausreichen. Weiters würden die Bestimmungen über die Einholung von Strafregisterauszügen bei der Anstellung oder Ernennung an das Dienstrecht des Bundes angepasst. Gesprächsbedarf bzw. offene Verhandlungspunkte gebe es ua noch betreffend die Gruppenführungszulage bei der Elementarpädagogik. Etwaige diesbezügliche Änderungen könnten allenfalls bei der nächsten Haussitzung noch beschlossen werden.

Abg. Dr. Maurer MBA stimmt den Ausführungen seines Vorredners grundsätzlich zu. Konkret gebe es aber noch Gesprächsbedarf bezüglich der offensichtlichen Diskrepanz bei der Höhe der Bemessungsgrundlagen in Ziffer 24. der Regierungsvorlage (§ 157a). Es wäre ein guter Weg, diesen Punkt bis zur nächsten Haussitzung zu klären. Nachbesserungsbedarf gebe es aus seiner Sicht auch bei Ziffer 31. (§ 177b Abs. 5) hinsichtlich der Zeiten einer Teilbeschäftigung. In der Regierungsvorlage werde die Möglichkeit zur freiwilligen Aufzahlung von Pensionsbeiträgen von der ungekürzten Bemessungsgrundlage für die Dauer von fünf Jahren vorgeschlagen anstatt der von der Magistratsdirektion angedachten sieben Jahre. Diesbezüglich könne der Experte der Gewerkschaft sicher Auskunft geben. An sich könne der Vorlage aber zugestimmt werden, unter Vorbehalt eine Klärung der erwähnten Punkte, im Idealfall bis zur nächsten Haussitzung.

Abg. Mag. Eichinger führt aus, dass in den Erläuterungen darauf hingewiesen werde, dass noch Verhandlungen bezüglich der von Abg. Dr. Maurer MBA angesprochenen Punkte stattfinden. Gewisse Novellierungspunkte und Einwände hätten aus Sicht des Magistrats keine Be-

rechtingung. In diesem Zusammenhang stellt Abg. Mag. Eichinger Fragen an die Experten betreffend den Stand der Verhandlungen und welche Punkte hierbei diskutiert würden. Weiters erkundigt er sich nach dem Grund für die kritische Haltung der Gewerkschaft betreffend die schriftliche Ausfertigung von Disziplinarerkenntnissen. Die Änderungen seien ansonsten durchaus sinnvoll und notwendig, deshalb könne man ebenfalls vorbehaltlich der angesprochenen Anpassungen zustimmen.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA schließt sich den Vorrednern an, dass der Gesetzesvorlage unter Vorbehalt der Klärung der offenen Punkte bis zur nächsten Haussitzung zugestimmt werden könne. Richtung Stadt ergehe der Appell, die Personalvertretung und auch die Gewerkschaft künftig frühzeitig einzubinden, um manche Punkte schon im Vorfeld klären zu können und nicht erst im Ausschuss.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl freut sich über die Einigkeit, die im Ausschuss zu dieser sehr kurzfristig eingelangten Gesetzesvorlage herrsche. Grundsätzlich sei festzuhalten, dass es im Landtag gute Tradition sei, Wünsche der Stadt im Landtag umzusetzen. Sollte es zu Änderungen kommen, müsse das Hohe Haus auch eine entsprechende Flexibilität zeigen und nachziehen.

Mag. Fleissner BA (younion) befasst sich zunächst mit der Kritik an der Gruppenführungszulage im Kinderbetreuungsbereich. Younion vertrete hierzu die Ansicht, dass es zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den Landgemeinden komme, was das alte Gehaltsschema betreffe, da hier der Landtag bereits eine höhere Gruppenführungszulage beschlossen habe. Eine Angleichung würde auch eine zusätzliche Motivation im Bereich der Elementarpädagogik bewirken, mehr Verantwortung als gruppenführende Pädagog:in zu übernehmen. Es wäre sehr erfreulich, wenn dieser Punkt bis zur Haussitzung noch geklärt werden könne. Betreffend die Möglichkeit für Beamt:innen, Pensionsbeiträge bei Teilzeitbeschäftigung aufzuzahlen, führt Mag. Fleissner BA aus, dass derzeit im Gesetz noch die Möglichkeit bestehe, zehn Jahre aufzuzahlen. Dies solle aber auf fünf Jahre gekürzt werden, obwohl es bereits den Kompromiss mit sieben Jahren gegeben hätte. Dadurch ergebe sich eine Schlechterstellung vor allem für Frauen, da diese stärker von Teilzeit betroffen seien. Beim Disziplinarrecht sehe man die vier Wochen für die schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Disziplinarerkenntnisses deshalb kritisch, weil es für die Betroffenen eine sehr lange Wartezeit darstelle. Allgemein sei noch anzumerken, dass man betreffend § 207, der im Entwurf vom Bürgermeister an die Legistik jedoch nicht mehr im Begutachtungsverfahren enthalten gewesen sei, einen großen Reparaturbedarf sehe. Dies solle spätestens in der nächsten Novelle mitberücksichtigt werden.

Landesrat DI Dr. Schwaiger ergänzt, dass zwei Wochen für die schriftliche Ausfertigung eines mündlich verkündeten Disziplinarerkenntnisses aus seiner Sicht zu kurz seien. Für eine formelle, sachliche und juristisch begründete Prüfung, ob etwas ordentlich erledigt worden sei, brauche es mehr als zwei Wochen.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, in der Spezialdebatte die Ziffern der Regierungsvorlage blockweise abzustimmen. Zu den Ziffern 1. bis 38. meldet sich niemand zu Wort und

werden diese einstimmig angenommen. Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstetengesetz geändert wird, wird einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 286 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 10. April 2024

Der Vorsitzende-Stellvertreter:

Dr. Hochwimmer eh.

Der Berichterstatter:

Schernthaner MIM eh.“

In der Plenarsitzung des Landtages vom 24. April 2024 wurde der Verhandlungsgegenstand einstimmig an den Ausschuss zurückverwiesen, da die Stadtgemeinde Salzburg kurzfristig Änderungswünsche bekanntgegeben hat. Um diese schnellstmöglich beschließen zu können, wurde vereinbart, den Verhandlungsgegenstand wieder auf die Ausschusstagesordnung zu nehmen, sobald von der Stadt Salzburg ein akkordierter Vorschlag für die gewünschten Änderungen übermittelt wird.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 3. Juli 2024 neuerlich mit der Vorlage befasst.

Abg. Schernthaner MIM berichtet, dass Stadtregierung und Personalvertretung sich mittlerweile über jene Punkte einigen hätten können, die noch in Diskussion gestanden seien. Sodann erläutert er noch einmal einige der grundlegenden Änderungen im Magistrats-Bedienstetengesetz. Da nun eine Einigung in der Stadt über noch strittige Punkte erfolgt sei, wie etwa die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für den Pensionsbeitrag für Zeiten der Teilbeschäftigung, stehe einer einstimmigen Beschlussfassung aus seiner Sicht nichts im Wege.

Abg. Dr. Maurer MBA bedankt sich bei den Klubobleuten der Regierungsparteien für die Einbringung des Abänderungsantrags. Weiters bedankt er sich bei Dr.<sup>in</sup> Leitner von der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen für die legistische Umsetzung der Änderungswünsche der Stadt und bei Mag. Mayr vom Magistrat der Stadt Salzburg für dessen Engagement.

Klubobmann Abg. Mag. Mayer schließt sich dem Dank an die Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen an. Es sei wichtig gewesen, dass die Novelle des Magistrats-Bedienstetengesetzes

noch vor dem Sommer nochmals auf die Tagesordnung genommen worden sei, da sonst die ursprünglich schon beschlossenen Verbesserungen weiterhin nicht zur Anwendung gekommen wären. Abschließend bringt Klubobmann Abg. Mag. Mayer den bereits angekündigten und allen Parteien bekannten Abänderungsantrag ein:

1. Das in der Nr. 286 der Beilagen enthaltene Gesetz wird nach den Vorschlägen des Bürgermeisters der Stadt Salzburg mit folgenden Maßgaben zum Beschluss erhoben werden:

*1. Nach der Z 3 wird eingefügt:*

*„3a. § 16 Abs 3 und 4 lauten:*

*„(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird frühestens mit Ablauf des der Zustellung des Bescheides folgenden Monatsletzten wirksam.*

*(4) Die Beschwerde an das Landes-Verwaltungsgericht gegen die Ruhestandsversetzung hat keine aufschiebende Wirkung.“*

*2. In der Z 19 lautet § 134 Abs 1:*

*„(1) Disziplinarerkenntnisse können sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu ergehen.“*

*3. In der Z 24.1 (§ 157a Abs 2) wird der Wert „4,888 %“ durch den Wert „7 %“ ersetzt.*

*4. Die Z 26.2 (§ 168b Abs 4a) lautet:*

*„26.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:*

*“(4a) Lehrlingen gebührt ein Lehrlingseinkommen in folgender Höhe:*

- 1. im ersten Lehrjahr 32 % des Bemessungswertes;*
- 2. im zweiten Lehrjahr 40 % des Bemessungswertes;*
- 3. im dritten Lehrjahr 48 % des Bemessungswertes;*
- 4. im vierten Lehrjahr 56 % des Bemessungswertes.“*

*5. Die Z 28 (§ 168g) lautet:*

*„28. Im § 168g werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*28.1. Im Abs 3 wird in der Z 2 im dritten Satz die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und im letzten Satz der Wert „12 %“ durch den Wert „20 %“ ersetzt.*

*28.2. Im Abs 3 wird angefügt:*

*„5. Bei einer Höherreihung nach einer auf Grund der in § 43a Abs 4 Z 2 und 3 genannten Gründe erfolgten Rückreihung kann die oder der Bedienstete zur Vermeidung von Härtefällen in jenen Fällen, in denen die Höherreihung in ein Einkommensband einer Modellstelle erfolgt, in die sie oder er bereits früher eingereiht war, abweichend von den Z 1 bis 3 jene Einkommensstufe erhalten, die sich ergibt, wenn die zuletzt erfolgte Rückreihung unterblieben wäre.“*

*28.3. Im Abs 4 Z 2 lit b wird angefügt: „Zur Vermeidung von Härtefällen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann eine Einstufung unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 erfolgen.“*

*6. Die Z 31 lautet:*

*„31. Im § 177b Abs 5 werden die Z 1 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:*

- „1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 72 Abs 1 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes;*
- 2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung (§ 88) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;*
- 3. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß den §§ 72, 72a, 72b und 92 Abs 1 sowie während einer Rahmenzeit nach § 91 Abs 2, längstens jedoch für insgesamt sieben Jahre.“*

7. Die Z 33a erhält die Bezeichnung „33b“ und nach der Z 33 wird eingefügt:

„33a. Im § 203 Z 1 wird das Wort „Lehrlingsentschädigung“ durch das Wort „Lehrlingseinkommen“ ersetzt.“

8. Die Z 36 (§ 216) lautet:

„36. Im § 216 werden folgende Änderungen vorgenommen:

36.1. Nach der Z 4 wird eingefügt:

„4a. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609/1977; Gesetz BGBl I Nr 118/2023;“

36.2. Nach der Z 28 wird eingefügt:

„28a. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;“

36.3. In der Z 32 wird der Ausdruck „Gesetz BGBl I Nr 87/2022 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Elternurlaub oder flexible Arbeitsregelungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu beurteilen ist;“ durch das Zitat „Gesetz BGBl I Nr 115/2023;“ ersetzt.

36.4. In der Z 31 wird der Ausdruck „Gesetz BGBl I Nr 153/2020 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Elternurlaub oder flexible Arbeitsregelungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu beurteilen ist;“ durch das Zitat „Gesetz BGBl I Nr 115/2023“ ersetzt.“

9. Die Z 37 lautet:

„37. Im § 223 wird angefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten in Kraft:

1. die §§ 2 lit B, 3 Abs 2, 8, 9 und 10, 10 Abs 2, 16 Abs 2 und 3, 18 Abs 1 und 4, 21 Abs 5, 6 und 7, 24 Abs 5, 27, 29 Abs 4, 32 Abs 1, 33 Abs 7, 35 Abs 9, 39c Abs 5, 54 Abs 3, 83 Abs 3, 120 Abs 3, 124 Abs 2, 128 Abs 1, 131, 135, 136, 150 Abs 4, 151 Abs 6, 154 Abs 2, 157a Abs 2 und Abs 3, 163 Abs 2a, 165 Abs 5, 168c Abs 7, 168g Abs 3 und Abs 4, 169 Abs 4, 172 Abs 3a, 177b Abs 5, 182 Abs 5, 192 Abs 4, 203, 205, 206, 215 und 216 sowie die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 168b Abs 4 und Abs 4a, 177a Abs 1 und 178 Abs 3 mit 1. Juli 2024.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zu dem in der Z 1 festgelegten Zeitpunkt ist § 177b Abs 5 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Paragraphenzitats „§§ 72, 72a und 72b“ das Paragraphenzitat „§§ 71, 72a und 72b“ tritt.

(7) § 16 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 ist nur auf jene Bescheide anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt werden.

(8) Verordnungen des Gemeinderates nach den durch das Gesetz LGBl Nr ...../2024 geänderten Bestimmungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, dürfen jedoch frühestens mit diesem Datum in Kraft gesetzt werden.“

2. Ergänzend wird das in der Nr. 286 der Beilagen enthaltene Gesetz mit folgenden redaktionellen Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Im § 92 Abs 2 ist die Zahl „159“ durch die Zahl „177b“ zu ersetzen.

2. Im § 93 Abs 3 ist im letzten Satz der Klammerausdruck „(§ 159)“ durch den Klammerausdruck „(§ 177b)“ zu ersetzen.

3. Im § 111 ist das Zitat „§ 159 Abs 6 und 7“ durch das Zitat „§ 177b Abs 8 und 9“ zu ersetzen.

4. Im § 169 Abs 4 ist das Zitat „§ 158 Abs 8“ durch das Zitat „§ 177a Abs 8“ zu ersetzen.

Abg. Mag. Eichinger begrüßt, dass die Anmerkungen zur Regierungsvorlage ernstgenommen und miteingearbeitet worden seien, insbesondere was die entsprechenden Verbesserungen für die Bediensteten angehe.

Klubobmann Abg. Dr. Schöppl zeigt sich erfreut, dass das Novellierungsvorhaben nun zum Abschluss gebracht werden könne und man mit einer breiten Mehrheit etwas für die Bediensteten tun könne. Es sei richtig und wichtig gewesen, mit der Beschlussfassung darauf zu warten, dass der Meinungsbildungsprozess in der Stadt Salzburg abgeschlossen sei.

Abg. Heilig-Hofbauer BA MBA begrüßt ebenfalls die magistratsinterne Einigung und signalisiert Zustimmung der GRÜNEN.

Da sich Einstimmigkeit bei der Abstimmung abzeichnet, kommen die Ausschussmitglieder überein, in der Spezialdebatte alle Bestimmungen der Regierungsvorlage samt vorgeschlagenen Abänderungen en bloc abzustimmen. Es werden keine Wortmeldungen zu einzelnen Ziffern abgegeben. Alle Ziffern der Regierungsvorlage werden in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Fassung einstimmig angenommen.

Die Vorlage der Landesregierung betreffend ein Gesetz, mit dem das Magistrats-Bedienstengesetz geändert wird, wird in der durch den Abänderungsantrag modifizierten Fassung einstimmig angenommen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 286 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit folgenden Änderungen zum Beschluss erhoben:

1. Das in der Nr. 286 der Beilagen enthaltene Gesetz wird nach den Vorschlägen des Bürgermeisters der Stadt Salzburg mit folgenden Maßgaben zum Beschluss erhoben werden:

*1. Nach der Z 3 wird eingefügt:*

*„3a. § 16 Abs 3 und 4 lauten:*

*„(3) Die Versetzung in den Ruhestand wird frühestens mit Ablauf des der Zustellung des Bescheides folgenden Monatsletzten wirksam.*

*(4) Die Beschwerde an das Landes-Verwaltungsgericht gegen die Ruhestandsversetzung hat keine aufschiebende Wirkung.“*

*2. In der Z 19 lautet § 134 Abs 1:*

*„(1) Disziplinarerkenntnisse können sowohl schriftlich als auch mündlich erlassen werden. Ein schriftlich erlassenes Disziplinarerkenntnis hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung (§ 131) zu ergehen.“*

*3. In der Z 24.1 (§ 157a Abs 2) wird der Wert „4,888 %“ durch den Wert „7 %“ ersetzt.*

*4. Die Z 26.2 (§ 168b Abs 4a) lautet:*

*„26.2. Nach Abs 4 wird eingefügt:*

*“(4a) Lehrlingen gebührt ein Lehrlingseinkommen in folgender Höhe:*

- 1. im ersten Lehrjahr 32 % des Bemessungswertes;*
- 2. im zweiten Lehrjahr 40 % des Bemessungswertes;*

3. im dritten Lehrjahr 48 % des Bemessungswertes;
4. im vierten Lehrjahr 56 % des Bemessungswertes.“

5. Die Z 28 (§ 168g) lautet:

„28. Im § 168g werden folgende Änderungen vorgenommen:

28.1. Im Abs 3 wird in der Z 2 im dritten Satz die Zahl „3“ durch die Zahl „5“ und im letzten Satz der Wert „12 %“ durch den Wert „20 %“ ersetzt.

28.2. Im Abs 3 wird angefügt:

- „5. Bei einer Höherreihung nach einer auf Grund der in § 43a Abs 4 Z 2 und 3 genannten Gründe erfolgten Rückreihung kann die oder der Bedienstete zur Vermeidung von Härtefällen in jenen Fällen, in denen die Höherreihung in ein Einkommensband einer Modellstelle erfolgt, in die sie oder er bereits früher eingereiht war, abweichend von den Z 1 bis 3 jene Einkommensstufe erhalten, die sich ergibt, wenn die zuletzt erfolgte Rückreihung unterblieben wäre.“

28.3. Im Abs 4 Z 2 lit b wird angefügt: „Zur Vermeidung von Härtefällen oder aus sonstigen besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann eine Einstufung unter sinngemäßer Anwendung der Z 1 erfolgen.“

6. Die Z 31 lautet:

„31. Im § 177b Abs 5 werden die Z 1 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „1. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Betreuung eines unter § 72 Abs 1 fallenden Kindes bis längstens zum Ablauf des 8. Lebensjahres des Kindes;
2. für die Zeit einer Teilbeschäftigung zur Pflege eines Kindes mit Behinderung (§ 88) bis längstens zum Ablauf des 40. Lebensjahres des Kindes;
3. für Zeiten einer Teilbeschäftigung gemäß den §§ 72, 72a, 72b und 92 Abs 1 sowie während einer Rahmenzeit nach § 91 Abs 2, längstens jedoch für insgesamt sieben Jahre.“

7. Die Z 33a erhält die Bezeichnung „33b“ und nach der Z 33 wird eingefügt:

„33a. Im § 203 Z 1 wird das Wort „Lehrlingsentschädigung“ durch das Wort „Lehrlingseinkommen“ ersetzt.“

8. Die Z 36 (§ 216) lautet:

„36. Im § 216 werden folgende Änderungen vorgenommen:

36.1. Nach der Z 4 wird eingefügt:

- „4a. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609/1977; Gesetz BGBl I Nr 118/2023;“

36.2. Nach der Z 28 wird eingefügt:

- „28a. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968; Gesetz BGBl I Nr 223/2022;“

36.3. In der Z 32 wird der Ausdruck „Gesetz BGBl I Nr 87/2022 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Elternurlaub oder flexible Arbeitsregelungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu beurteilen ist;“ durch das Zitat „Gesetz BGBl I Nr 115/2023;“ ersetzt.

36.4. In der Z 31 wird der Ausdruck „Gesetz BGBl I Nr 153/2020 mit der Maßgabe, dass ein Anspruch auf Elternurlaub oder flexible Arbeitsregelungen unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/1158 zu beurteilen ist;“ durch das Zitat „Gesetz BGBl I Nr 115/2023“ ersetzt.“

9. Die Z 37 lautet:

„37. Im § 223 wird angefügt:

- „(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 treten in Kraft:

1. die §§ 2 lit B, 3 Abs 2, 8, 9 und 10, 10 Abs 2, 16 Abs 2 und 3, 18 Abs 1 und 4, 21 Abs 5, 6 und 7, 24 Abs 5, 27, 29 Abs 4, 32 Abs 1, 33 Abs 7, 35 Abs 9, 39c Abs 5, 54 Abs 3, 83 Abs 3, 120 Abs 3, 124 Abs 2, 128 Abs 1, 131, 135, 136, 150 Abs 4, 151 Abs 6, 154 Abs 2, 157a Abs 2 und Abs 3, 163 Abs 2a, 165 Abs 5, 168c Abs 7, 168g Abs 3 und Abs 4, 169 Abs 4, 172 Abs 3a, 177b Abs 5, 182 Abs 5, 192 Abs 4, 203, 205, 206, 215 und 216 sowie die Anlage 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2024 mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten;
2. die §§ 168b Abs 4 und Abs 4a, 177a Abs 1 und 178 Abs 3 mit 1. Juli 2024.

Für den Zeitraum vom 1. Jänner 2023 bis zu dem in der Z 1 festgelegten Zeitpunkt ist § 177b Abs 5 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Paragraphenzitats „§§ 72, 72a und 72b“ das Paragraphenzitat „§§ 71, 72a und 72b“ tritt.

(7) § 16 Abs 3 und 4 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2024 ist nur auf jene Bescheide anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestellt werden.

(8) Verordnungen des Gemeinderates nach den durch das Gesetz LGBl Nr ...../2024 geänderten Bestimmungen können bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beschlossen werden, dürfen jedoch frühestens mit diesem Datum in Kraft gesetzt werden.“

**2. Ergänzend wird das in der Nr. 286 der Beilagen enthaltene Gesetz mit folgenden redaktionellen Änderungen zum Beschluss erhoben:**

*1. Im § 92 Abs 2 ist die Zahl „159“ durch die Zahl „177b“ zu ersetzen.*

*2. Im § 93 Abs 3 ist im letzten Satz der Klammersausdruck „(§ 159)“ durch den Klammersausdruck „(§ 177b)“ zu ersetzen.*

*3. Im § 111 ist das Zitat „§ 159 Abs 6 und 7“ durch das Zitat „§ 177b Abs 8 und 9“ zu ersetzen.*

*4. Im § 169 Abs 4 ist das Zitat „§ 158 Abs 8“ durch das Zitat „§ 177a Abs 8“ zu ersetzen.*

Salzburg, am 3. Juli 2024

Der Vorsitzende-Stellvertreter :

Dr. Hochwimmer eh.

Der Berichterstatter:

Schernthaner MIM eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 3. Juli 2024:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.